# Organisation von Fortbildungsanlässen: ein Blick auf ausländische Regelungen

Annina Vogler<sup>a</sup>, Hermann Amstad<sup>b</sup>

- a MLaw, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Völkerrecht der Universität Zürich
- b Dr. med., Generalsekretär SAMW. Basel

Das gesellschaftliche Vertrauen in den Arztberuf beruht auf dessen Glaubwürdigkeit. Um dieses Vertrauen zu rechtfertigen, ist ein transparenter Umgang mit Interessenkonflikten, also von divergierenden primären und sekundären Interessen [1], unabdingbar. Ansonsten droht ein Verlust genau ebendieser berufsimmanenten Eigenschaft.

In der Schweiz besteht zwar eine gesetzliche, lebenslange Fortbildungspflicht von Personen in Medizinalberufen, jedoch existieren keine gesetzlichen Vorschriften, welche die wesentlichen Rahmenbedingungen – namentlich in Bezug auf Interessenkonflikte – festlegen würden. Vor diesem Hintergrund hat die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) 2006 die Richtlinien betreffend die «Zusammenarbeit Ärzteschaft–Industrie» [2] veröffentlicht; mit der Aufnahme in die Standesordnung der FMH sind diese für die Ärzteschaft verbindlich [3] geworden.

Die Richtlinien sind immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Es gibt Stimmen, welche die Richtlinien als zu streng oder als wenig praxistauglich bezeichnen. Dies hat die Beratende Kommission der SAMW (die mit der Umsetzung der Richtlinien beauftragt ist) veranlasst, entsprechende Regelungen auf internationaler Ebene bzw. in anderen Ländern zu analysieren. Zu diesem Zweck wurden einerseits im Internet ausführliche Recherchen durchgeführt; andererseits erhielten Ende Mai 2010 27 nationale Ärztegesellschaften in Europa und Nordamerika per Post und per Mail einen Fragebogen, in dem nach den Regelungen in den jeweiligen Ländern gefragt wurde. Nach einem einmaligen Reminder lagen bis Ende Juli die Antworten aus 10 Ländern vor (siehe Tabelle 1).

### Internationale Regelungen

Die World Medical Association (WMA) überarbeitete 2009 das «Statement concerning the relationship between physicians and commercial enterprises». Die revidierte Stellungnahme blieb aber in ihren Forderungen ebenso bescheiden wie die vorhergehende aus dem Jahr 2004. Die wesentlichen Punkte betreffen die Transparenz und die inhaltliche Unabhängigkeit; hingegen äussert sich das Reglement nicht zum Monosponsoring, und es verliert zusätzlich an Wirkungskraft durch die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen [4]. Die WMA-Richtlinien sind zwar rechtlich unverbindlich, aber immerhin richtungsweisend für nationale Regelungen. Es besteht somit kein Überprüfungsmechanismus, ob die einzelnen Mitglieder die Richtlinien der WMA bereits um-

gesetzt haben. In den meisten Ländern sind die Ärzteorganisationen für die Erarbeitung und Durchsetzung der geltenden ethischen Normen zuständig. Je nach Haltung des betreffenden Landes zum Medizinrecht haben diese Normen unter Umständen Gesetzesrang. Immerhin füllen diese WMA-Richtlinien aber eine mögliche Lücke in Ländern, die über keine diesbezüglichen Vorgaben verfügen.

## Nationale Regelungen im Vergleich

Eine gesetzliche Fortbildungspflicht, wie sie die Schweiz kennt, besteht nicht in allen antwortenden Ländern [5]. Fortbildungsangebote für Ärztinnen und Ärzte können von verschiedenen Veranstaltern organisiert werden: Spitälern, Fachgesellschaften, regionalen bzw. nationalen Ärztevereinigungen, Pharmafirmen oder privaten Fortbildungsinstitutionen. Dementsprechend vielfältig fielen auch die Antworten aus. Dabei gilt es jedoch hervorzuheben, dass lediglich in Deutschland und Dänemark Pharmafirmen als Organisatoren solcher Veranstaltungen in Frage kommen.

In jedem Staat, aus dem eine Antwort vorliegt, ist die Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Industrie im Bereich der Fort- und Weiterbildung zum Gegenstand von Regelungen – unabhängig von der jeweiligen Normstufe – geworden. Das Monosponsoring einer Fortbildungsveranstaltung durch private Unternehmen ist hingegen nur in Deutschland, Portugal und der Tschechischen Republik untersagt. Hier gilt es noch anzumerken, dass sowohl Finnland als auch die USA überhaupt keine diesbezügliche Regelung kennen.

# Die Schweizer Richtlinien entsprechen den internationalen Entwicklungen

Im Bezug auf allfällige persönliche oder institutionelle Interessenkonflikte besteht ausser in Dänemark und Ungarn überall die Pflicht zur Offenlegung solcher Konflikte [6]. Weniger einheitlich fallen die Antworten hinsichtlich der Kostenbeteiligung an einer Fortbildungsveranstaltung für teilnehmende Ärzte aus: Die Hälfte der Befragten normieren entsprechende Teilnahmegebühren; drei der befragten Länder haben keine diesbezügliche Regelung vorgese-

Korrespondenz: Generalsekretariat SAMW Petersplatz 13 CH-4051 Basel Tel. 061 269 90 30 Fax 061 269 90 39

mail@samw.ch



hen, und von zwei Ländern liegen hierzu keine Angaben vor. Ähnlich uneinheitlich wird die Forderung nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Veranstaltern und unterstützenden (sponsernden) Unternehmen gehandhabt: Finnland und Österreich verlangen weder eine schriftliche Vereinbarung über die Einzelheiten der zu unterstützenden Leistung noch über das Verbuchen dieser Mittel auf einem dafür bestimmten Konto des Veranstalters. Deutschland, Norwegen und Portugal haben diesbezüglich keine Angaben gemacht. Die übrigen Befragten sehen solche Vorgaben jedoch explizit vor. Einigkeit besteht darin, die inhaltliche Unabhängigkeit der Veranstalter, die freie Wahl der Referenten sowie den Veranstaltungsablauf in einer entsprechenden Vorgabe zu sichern. Genauso gilt dies für die Regelung des an der Veranstaltung gebotenen Rahmenprogramms. Dieses muss gegenüber dem fachlichen Teil deutlich geringer ausfallen.

Die amerikanische Ärztegesellschaft hat eine «Ethical Opinion» zur Abgabe von Geschenken der Industrie an Ärzte [7] veröffentlicht. Darin wird pharmazeutischen Unternehmen explizit verboten, allfällige Reisekosten und weitere Spesen (Verpflegung, Übernachtungen usw.), die durch den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen anfallen, zu vergüten. Auch die kanadische Ärztegesellschaft untersagt eine solche Spesenerstattung. Zudem wird die Abgabe von persönlichen Geschenken «mit einem beträchtlichen Wert» verboten, wobei hier, anders als in der amerikanischen Richtlinie [8], weder ein bestimmter Wert noch die Zweckbestimmung genannt werden. Ein möglicher Verlust der Unabhängigkeit wird aber explizit erwähnt [9].

#### **Fazit**

Tatsächlich gehören die SAMW-Richtlinien im internationalen Vergleich zu den strengeren Regelungen.

Tabelle 1
Antworten aus 10 Ländern

	Gesetzliche Fortbildungspflicht	Organisation von Fortbildungsanlässen	Regelung Ärzteschaft-Industrie	Normstufe der Regelung Ärzteschaft-Industrie	Monosponsoring	Transparenz: Offenlegung von Interessenkonflikten	Teilnahmegebühren von Ärzten als Zuhörern einer Veranstaltung	Inhaltliche Unabhängigkeit	Regelung Umfang Rahmenprogramm	Schriftlichkeit der Vereinbarungen zwischen Organisato- ren und Industrie
Dänemark	Nein	Spitäler, Fachgesellschaften, Ärztevereinigungen, Pharmafirmen, Private Fortbildungsinstitutionen	Ja	ärztl. Standesordnung, spezifische Richtlinien	möglich	Nein	keine Re- gelung	Ja	Ja	Ja
Deutschland	Ja	Spitäler, Fachgesellschaf- ten, Ärztevereinigungen, Pharmafirmen, Private Fortbildungsinstitutionen	Ja	ärztl. Standesordnung, spezifische Richtlinien	unter- sagt	Ja	keine Re- gelung	Ja	Ja	keine Angaben
Finnland	Nein	Spitäler, Fachgesell- schaften	Ja	ärztl. Standesordnung, spezifische Richtlinien	möglich	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Norwegen	Nein	Spitäler, Fachgesellschaf- ten, Ärztevereinigungen, Medizinische Fakultäten	Ja	spezifische Richtlinien	keine Re- gelung	Ja	keine Angaben	Ja	Ja	keine Angaben
Österreich	Ja	Spitäler, Fachgesellschaften, Ärztevereinigungen, Private Fortbildungsinstitutionen, Medizinische Universitäten, sonstige ärztliche Anbieter	Ja	ärztl. Standesordnung, spezifische Richtlinien	möglich	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Portugal	Nein	Spitäler, Fachgesellschaften	Ja	ärztl. Standesordnung, spezifische Richtlinien	unter- sagt	keine Angaben	keine Angaben	Ja	Ja	keine Angaben
Tschechische Republik	Ja	Spitäler	Ja	spezifische Richtlinien	unter- sagt	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ungarn	Ja	Spitäler, Fachgesellschaften, Ärztevereinigungen	Ja	spezifische Richtlinien	möglich	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Kanada	Ja	Spitäler, Fachgesellschaften, Ärztevereinigungen, Private Fortbildungsinstitutionen	Ja	spezifische Richtlinien	möglich	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
USA	Ja	keine Angaben	Ja	spezifische Richtlinien	keine Re- gelung	Ja	keine Re- gelung	Ja	Ja	Ja



Zwar ist es nicht so, dass sie Vorgaben enthalten, die nirgendwo sonst existierten – umgekehrt haben wir bei unseren Recherchen aber auch keine Bestimmungen gefunden, die in der Schweiz nicht bekannt wären bzw. angewandt würden.

Verfolgt man die internationale Literatur zu diesem Thema (vgl. dazu exemplarisch das Editorial von Robert F. Woollard «Continuing medical education in the 21st century» [10]; auf Deutsch in der Schweizerischen Ärztezeitung [11]), so fällt auf, dass die Schweizer Richtlinien den internationalen Entwicklungen entsprechen bzw. diese Forderungen bereits weitgehend umgesetzt haben. Für einmal also gehört die Schweiz zur «Avantgarde».

- 1 Also Patienten- bzw. kommerzielle Interessen.
- 2 Abrufbar unter: www.samw.ch/de/Ethik/Aerzteschaft-Industrie.html, zuletzt besucht am 3. September 2010.
- 3 Eine Verletzung durch einen Vertreter des Berufsstandes hat zumindest standesinterne Sanktionen zur Folge. Gemäss Art. 43 Standesordnung FMH ist

- «die Standesordnung (...) für alle Mitglieder der FMH verbindlich, soweit nicht gegenteilige Vorschriften des kantonalen Gesundheitsrechts bestehen».
- 4 Vgl. Medical Conferences: «4. Physicians may not accept *unjustified* hospitality», www.wma.net/en/30publications/10policies/r2/index.html, zuletzt besucht am 3. September 2010.
- 5 Dies schliesst natürlich eine Regelung in einer Standesordnung nicht aus.
- 6 Es fehlen Angaben zur Lösung dieser Problematik in Portugal.
- 7 Vgl. Opinion E-8.061, Gifts to Physicians from Industries.
- 8 In der amerikanischen Version wird festgehalten, dass ausschliesslich Geschenke ≤ 100 USD und «gifts that are primarly for the benefit of patients» angenommen werden dürfen.
- 9 CMA Policy. Guidelines for Physicians in Interaction with Industry, § 13.
- 10 Woollard RF. Continuing medical education in the 21st century. British Medical Journal. 2008;337:a119.
- 11 Woollard RF. Ärztliche Fortbildung im 21. Jahrhundert. Schweiz Ärztezeitung 2009; 90(47):1828–30.

# Sie lesen gerade eine Zeitschrift des Schweizerischen Ärzteverlags EMH ...

# Wussten Sie schon,

- dass EMH ein Gemeinschaftsunternehmen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und der Schwabe AG ist, dem mit Gründung 1488 ältesten Druck- und Verlagshaus der Welt?
- dass EMH mit insgesamt zehn Fachzeitschriften, einem umfangreichen Online-Angebot sowie einem wachsenden Buchprogramm der führende Verlag für medizinische Zeitschriften in der Schweiz ist?
- dass sämtliche bei EMH erscheinenden Zeitschriften offizielle Publikationsorgane der jeweils zuständigen medizinischen Fachorganisationen sind?

Wenn Sie mehr über EMH wissen möchten, finden Sie unter www.emh.ch weitere Informationen.

## EMH Schweizerischer Ärzteverlag – Publikationen am Puls der Medizin

